



## Jubiläum: Seit zehn Jahren im gemeindlichen Kindergarten

Am vergangenen Montag gab es einen Grund zu feiern. Bürgermeister Oliver Simmendinger lud in den Sitzungssaal des Rathauses ein, um Frau Tamara Fischer eine Urkunde sowie ein Präsent in Anerkennung für ihre 10-jährige Zugehörigkeit zur Gemeinde zu überreichen.

Tamara Fischer begann im September 2011 im gemeindlichen Kindergarten zunächst als Krankheits- und Urlaubsvertretung. Doch bereits 2013 konnte sie als Teilzeitkraft gewonnen werden und arbeitet seit 2016 sogar mit weit über 50 % Beschäftigungsumfang im Kindergarten. Von Beginn an hat sie sich gut im Kindergartenteam eingefügt und sich im Bereich Werk- und Kochangebote nicht nur bei den Kindern einen guten Namen gemacht. Auch das Thema Sprachförderung hat sie über viele Jahre federführend übernommen.

Der Rathauschef bedankte sich bei Frau Fischer für ihr außerordentliches Engagement in der Einrichtung und ihre treuen Dienste ganz im Sinne der Kinder. Er äußerte überdies die Hoffnung, dass man nach seinem Wunsch und dem der Kinder, gerne auch das 25-jährige Jubiläum zusammen feiern könne.



BM Simmendinger/Tamara Fischer

Foto: Gemeinde Jungingen

## **Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,**

wir befinden uns aktuell in der vierten Welle der Corona-Pandemie. Die Inzidenzen steigen, die Auslastung der Intensivstationen kommt an ihre Grenzen und wir stehen auch in Baden-Württemberg vor einem Kollaps der intensivmedizinischen Versorgung. Die Belastung für das in diesen Stationen tätige pflegerische und ärztliche Personal ist enorm.

Für uns alle – egal ob geimpft oder ungeimpft – muss nun eine zentrale Maßnahme im Vordergrund stehen: die Überprüfung unseres eigenen Verhaltens! Beachten Sie bei notwendigen und verantwortbaren Zusammenkünften und Veranstaltungen die geltenden Regelungen, Abstandsgebote und Hygienekonzepte. Gegebenenfalls kann auch eine niedrigschwellige Selbsttestung zur Erhöhung der Sicherheit beitragen.

Geben Sie Acht auf die Älteren und Schwächeren in unserer Gesellschaft, insbesondere beim Umgang in der Familie und in der Nachbarschaft. Denken Sie bei Ihrem Verhalten auch an die Kinder. Sie haben gemeinsam mit den Jugendlichen in den letzten Monaten gewaltige Einschnitte hinnehmen müssen. Helfen Sie uns durch ein verantwortungsvolles Verhalten dabei, die Schulen und Kindergärten offenzuhalten. Gehen Sie mit gutem Beispiel voran.

In einem gewaltigen Kraftakt stemmen die etablierten Strukturen der Ärzteschaft mit nachhaltiger Unterstützung der Stadt- und Landkreise und kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Erhöhung des Impftempos und zusätzlich wohnortnahe Impfangebote. Älteren Menschen und denjenigen, die frühzeitig geimpft wurden, wird eine Booster-Impfung empfohlen. Nutzen Sie die bestehenden Impfangebote und die, die in den nächsten Tagen und Wochen eingerichtet werden. Auch in Jungingen ist eine weitere Impfkation in Planung.

Die Impfung ist derzeit der zentrale Baustein der Pandemiebekämpfung. In Regionen mit hoher Impfquote sind die Inzidenzen und auch die Belegung der Intensivstationen niedrig. Auf der anderen Seite sind volle Intensivstationen fast ausschließlich von Nicht-Geimpften belegt. Aus der Geschichte wissen wir, dass Pandemien schon seither nur über Impfungen in den Griff zu bekommen waren, mit dem aktuellen Politikgeschehen hat dies ganz gewiss nichts zu tun. Auch wurden noch nie in so kurzer Zeit so hohe Mengen eines Impfstoffes verabreicht. Einen besseren Beleg für dessen Wirksamkeit und Verträglichkeit gibt es nicht.

Als Gesellschaft ist es gerade in dieser kritischen Phase der Pandemie unsere gemeinsame Verantwortung, dass jeder und jede seinen und ihren Beitrag zur Bewältigung der Krise beiträgt. Nutzen wir also die Impfangebote und ermutigen diejenigen, die bisher noch mit der Impfung abgewartet haben. Helfen wir uns gegenseitig, die vorhandenen Bedenken oder Ängste zu überwinden. Sprechen Sie mit Freunden/Vertrauten – es soll nicht in einem Konflikt oder in einem Zwang enden, sondern auf Basis vernünftigen Denkens und solidarischen Handelns. Dazu gehört aber, dass man sich dem Thema öffnet und nicht beharrlich auf seinem Standpunkt verharrt. Denn fast täglich gewinnt die Wissenschaft neue Erkenntnisse, welche in die eigenen Entscheidungsprozesse einbezogen werden müssen. Geben wir also aufeinander Acht, bleiben wir vorsichtig und reduzieren wir unsere Kontakte in der fortwährenden Hoffnung, möglichst bald wieder in ein „normales“ Leben zurückkehren zu dürfen. Unsere Dorfgemeinschaft war beim Hochwasser 2008 deutlich zu spüren. Wir sahen die Not des Anderen und haben einander völlig selbstlos geholfen. Auch wenn das Virus nicht sichtbar ist, richtet es an vielen Stellen große Schäden an. Lassen Sie uns deshalb auch jetzt gemeinschaftlich handeln und uns gegenseitig schützen – nicht zuletzt, um das Thema endlich möglichst schnell „hinter uns“ zu bringen.

Es grüßt Sie herzlich

Ihr Oliver Simmendinger

## Ach was?!



### Die Fußverkehrs-Checks schließen mit digitalem Abschlussworkshop ab

Nachdem sich Bürgermeister Oliver Simmendinger für die Gemeinde Jungingen bei den diesjährigen Fußverkehrs-Checks beworben hatte, fiel die Auswahl neben anderen Bewerbern auf die Killertal-Gemeinde. Am 21.9.2021 starteten schließlich die Fußverkehrs-Checks 2021 mit einem Auftaktworkshop. Zusammen mit Bürgerinnen und Bürgern und Vertretern aus Verwaltung, Politik und Verbänden wurden die Belange der Zu-Fuß-Gehenden diskutiert und die Probleme aus verschiedenen Blickwinkeln und Personengruppen beleuchtet. Das diesjährige Motto war hierbei „Mehr Miteinander im Straßenverkehr“. Die Fußverkehrs-Checks werden vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg unterstützt. Am 20. und 21. Oktober ging es bei zwei Begehungen zu Fuß durch die Gemeinde, zu denen die Bürgerschaft herzlich zur Teilnahme eingeladen war, wobei vor Ort Schwachstellen ermittelt und mögliche Lösungen diskutiert wurden. Auf dieser Basis wurden nun Vorschläge zur Fußverkehrsförderung entwickelt, die im Rahmen des Abschlussworkshops vorgestellt und erörtert werden sollen. Der Preis der Gewinnergemeinden besteht darin, in der Umsetzung des Projekts vom Fachbüro Planersocietät (Karlsruhe und Bremen) kostenlos unterstützt zu werden und von den langjährigen Erfahrungen und Ansichten der Experten zu profitieren. Rathauschef Oliver Simmendinger sowie der Gemeinderat freuen sich auf die Vorstellung der Ergebnisse und die Maßnahmen, welche das Büro Planersocietät aufgrund der Begehungen vorschlagen wird und somit der Fußverkehr in der Gemeinde attraktiver und sicherer gestaltet werden kann. Aufgrund der derzeitigen Pandemielage findet der Abschlussworkshop online statt. Die Zugangsdaten erhalten die mitwirkenden Bürger, aber auch alle Interessierten auf Anfrage oder über unsere Internetseite.

## Amtliche Bekanntmachungen



**Gemeinde Jungingen**  
**Landkreis Zollernalb**



### Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

**vom 18.11.2021**

Der Gemeinderat der Gemeinde Jungingen hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg am 18.11.2021 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Jungingen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Jungingen hat.

#### § 2

##### Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang ge-

pflügt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

#### § 4

##### Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

#### § 5

##### Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für
  - a) den ersten Hund 82,00 €
  - b) den zweiten und jeden weiteren Hund 164,00 €

Die Steuer für Kampfhunde gem. § 5 Abs. 3 beträgt hingegen für

  - c) den ersten Kampfhund 300,00 €
  - d) den zweiten und jeden weiteren Kampfhund 600,00 €

Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund, auf das Doppelte. Hierbei bleiben Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen und steuerfreie Hunde nach § 6 außer Betracht. Werden neben in Zwinger (§ 7) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von Satz 1.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere
  - Bullterrier
  - Pit Bull Terrier
  - American Staffordshire Terriersowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie
  - Bullmastiff
  - Mastino Napolitano
  - Fila Brasileiro
  - Bordeaux-Dogge
  - Mastin Espanol
  - Staffordshire Bullterrier
  - Dogo Argentino
  - Mastiff
  - Tosa Inu
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt 240,00 Euro. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

**§ 6  
Steuerbefreiungen**

- Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- (1) Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
  - (2) Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
  - (3) Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen sowie Asthmawarnhunde, sofern sie eine erfolgreich abgelegte Assistenzhund-Team-Prüfung nachweisen.
  - (4) Hunden von Forstbediensteten, anerkannten Nachsuche-Führern, Wildtierschützern oder jagdausbildungsberechtigten Personen im Sinne des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG), für die die jagdliche Brauchbarkeit durch
    - a) eine Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes oder
    - b) eine entsprechende jagdliche Leistungsprüfung des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) oder die Anerkennung als Nachsuche-Hund durch den Landesjagdverband nachgewiesen wird. Der Antragsteller muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein.
  - (5) Für Hunde, die aus dem Tierheim des Tierschutzverbandes Zollernalb e.V. aufgenommen werden, wird auf Antrag eine einjährige Steuerbefreiung gewährt.

**§ 7  
Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren,
  - a) wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.
  - b) für die Zucht von Kampfhunden im Sinne von § 5 Abs. 3.

**§ 8  
Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
  - a) die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
  - b) in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
  - c) in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuerbefreiungen nicht gewährt.

**§ 9  
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

**§ 10  
Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gemäß § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

**§ 11  
Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer von drei Steuerjahren gültig. Die Gemeinde Jungingen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufender anzeigepflichtiger Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

**§ 12  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

**§ 13  
Übergangsbestimmung**

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung einen Kampfhund i.S. des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 26.11.1996 in der Fassung vom 6.5.2004 außer Kraft

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!  
Jungingen, 18.11.2021

gez.  
Oliver Simmendinger  
Bürgermeister



**Gemeinde Jungingen**  
**Landkreis Zollernalb**



## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“**

**vom 18. November 2021**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.3.2020 (BGBl. I S. 587) i.V.m. Plansicherstellungsgesetz vom 20.5.2020 (BGBl. I S. 1041) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.6.2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jungingen in seiner Sitzung am 18.11.2021 folgende Satzung über die 1. Änderung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ in Jungingen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

Der Geltungsbereich der bestehenden Satzung wird um den westlichen Teil des Flurstücks Nummer 83 (Bahnhofstraße) mit einer Fläche von ca. 2.600 m<sup>2</sup> und einer Teilfläche des Flurstücks Nummer 3484 mit ca. 450 m<sup>2</sup> erweitert.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der exakte räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung ergibt sich aus dem Lageplan vom 18.11.2021. Dieser neue Lageplan ist nach wie vor Bestandteil der Satzung, ersetzt aber die Version vom 1.3.2012.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Jungingen, 18.11.2021

gez. Oliver Simmendinger  
Bürgermeister

## **IMPRESSUM**

### **Amtsblatt der Gemeinde Jungingen**

**Herausgeber:** Gemeindeverwaltung Jungingen

**Druck und Verlag:** Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG,  
Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt,  
Tel. 07033 525-0, [www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

**Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:** Bürgermeister Oliver Simmendinger, Lehrstraße 3, 72417 Jungingen, oder sein Vertreter im Amt.

**Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:** Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

## **INFORMATIONEN**

Der Textteil des Amtsblattes wird zusätzlich im Internet veröffentlicht.

### **Vertrieb (Abonnement und Zustellung):**

G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt,  
Tel. 07033 6924-0, E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de) Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)

**Anzeigenverkauf:** [wds@nussbaum-medien.de](mailto:wds@nussbaum-medien.de)

## **Die Verwaltung informiert**



## **Das Landratsamt erinnert: Erste Papierführerscheine verlieren 2022 die Gültigkeit**

Alle, deren Führerschein vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurde, müssen ihre Fahrerlaubnis in den kommenden Jahren umtauschen. Diese Dokumente verlieren ab dem 19. Januar 2022 schrittweise ihre Gültigkeit, gestaffelt nach dem Geburtsjahr der Inhaberin oder des Inhabers. Der alte Schein muss daher rechtzeitig durch den aktuell gültigen EU-einheitlichen Kartenführerschein ersetzt werden.

Der Grund für die große Umtauschaktion ist die **EU-Richtlinie 2006/126/EG**. „Führerscheine sollen in der gesamten Europäischen Union fälschungssicher gemacht und vereinheitlicht werden“, erklärt der Leiter des Verkehrsamtes, Harry Maisner. „Die alten Führerscheine verlieren mit Ablauf der jeweiligen Umtauschfristen ihre Gültigkeit.“ Je nach Umtauschfrist sollen sich Bürgerinnen und Bürger ab spätestens einem Jahr vor dem Ende der Gültigkeit ihres Führerscheins um dessen Umtausch kümmern. Die Richtlinie sieht zudem vor, dass Führerscheine künftig alle 15 Jahre umgetauscht werden müssen. Dadurch wird sichergestellt, dass das Foto und der Name auf dem Führerschein aktuell sind und stets neue Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor Fälschungen angewandt werden.

### **Umtauschfristen für alte Papierführerscheine**

In einem ersten Schritt werden die bis einschließlich 31.12.1998 ausgestellten Papierführerscheine umgetauscht. Der Umtausch erfolgt gestaffelt nach dem jeweiligen Geburtsdatum der Fahrerinnen oder der Fahrer. Im Januar 2022 läuft zuerst die Umtauschfrist für Personen ab, die zwischen 1953 und 1958 geboren wurden.

| <b>Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers</b> | <b>Tag, bis zu dem der Führerschein ausgetauscht sein muss</b> |
|----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| vor 1953                                     | 19.1.2033                                                      |
| 1953 bis 1958                                | 19.1.2022                                                      |
| 1959 bis 1964                                | 19.1.2023                                                      |
| 1965 bis 1970                                | 19.1.2024                                                      |
| 1971 oder später                             | 19.1.2025                                                      |

Der Umtausch der alten Führerscheine kann grundsätzlich auch vor dem Ende der Umtauschfristen erfolgen. Um die große Nachfrage gleichmäßig zu verteilen, sollten jedoch zuerst nur die zwischen 1953 und 1958 geborenen Inhaberrinnen und Inhaber eines bis einschließlich 31.12.1998 ausgestellten Führerscheins den Umtausch beantragen.

### **Umtauschfristen für alte Kartenführerscheine**

Ab dem Jahr 2026 laufen - ebenfalls gestaffelt - die Umtauschfristen für alte Kartenführerscheine ab. Für deren Umtauschfrist ist das Ausstellungsjahr des Führerscheins entscheidend. Das Ausstellungsjahr ist auf der Vorderseite des Führerscheins eingetragen. Zuerst läuft die Umtauschfrist für Personen ab, die zwischen 1999 und 2001 ihren Kartenführerschein erhielten.

| <b>Ausstellungsjahr des Kartenführerscheins</b> | <b>Tag, bis zu dem der Führerschein ausgetauscht sein muss</b> |
|-------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| 1999 bis 2001                                   | 19.1.2026                                                      |
| 2002 bis 2004                                   | 19.1.2027                                                      |
| 2005 bis 2007                                   | 19.1.2028                                                      |
| 2008                                            | 19.1.2029                                                      |
| 2009                                            | 19.1.2030                                                      |
| 2010                                            | 19.1.2031                                                      |
| 2011                                            | 19.1.2032                                                      |
| 2012 und bis 18.1.2013                          | 19.1.2033                                                      |

**Fragen kurz zusammengefasst:**

**Welche Unterlagen werden für den Umtausch benötigt?**

- Antrag auf Umstellung einer Fahrerlaubnis
- Beiblatt zum Fahrerlaubnisantrag  
(beides ist unter [www.zollernalbkreis.de](http://www.zollernalbkreis.de) zu finden)
- bisheriger Führerschein
- Personalausweis oder Reisepass
- biometrisches Lichtbild

**Muss ich für den Umtausch persönlich erscheinen?**

Die Antragsstellung erfolgt persönlich in der Führerscheinstelle in Balingen bzw. eine Person kann hierfür bevollmächtigt werden. Termine können vorab telefonisch vereinbart werden: 07433 92-1446.

**Wie viel kostet der Umtausch?**

Der Umtausch kostet derzeit 25,30 Euro, bei gleichzeitiger Verlängerung der C-Klassen derzeit 38,80 Euro.

**Kann man den alten Führerschein nach dem Umtausch behalten?**

Der alte Führerschein darf behalten werden, er wird jedoch entwertet. Daran kann man erkennen, dass er nicht mehr verwendet werden darf.

**Aus der Sitzung des Gemeinderats  
vom 18.11.2021**

**TOP 3 - Beratung und Beschlussfassung des  
vorgelegten Betriebsvollzugs 2020/Betriebsplans 2022**

Forstdirektor Schmidt und Revierleiterin Sophie Remensberger stellten die Berichte vor, die einstimmig vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen wurden. Für 2021 wird ein Minus von ca. 55.000 € erwartet. Die Prognose für 2022 sehen die Forstwirte gut. Sollte kein übermäßiger Borkenkäferschaden eintreten, werde man wieder im Plus sein.

**TOP 4 - Beitritt der Gemeinde Jungingen zum  
Förderverein Hospiz Johannes e.V. mit Sitz in Balingen**

Der Landkreis ist eine Partnerschaft mit dem Landkreis Sigmaringen eingegangen, um ein Hospiz zu verwirklichen. Die Inbetriebnahme ist bereits für den Herbst 2022 vorgesehen. Hier erhalten Sterbende aus den beiden Landkreisen sowie ihre Angehörigen Begleitung, Beratung und medizinisch-pflegerische Versorgung. Den Gästen und deren Angehörigen soll durch Unterstützung des Vereins der Aufenthalt in der letzten Lebensphase so angenehm wie möglich gestaltet werden können. Weitere Informationen finden Sie unter [www.foerderverein-hospiz-johannes.de](http://www.foerderverein-hospiz-johannes.de). Den Städten und Gemeinden des Landkreises wurde der Beitritt zum Förderverein ans Herz gelegt. So hat sich auch unser Gemeinderat für den Beitritt ausgesprochen mit einem Mitgliedsbeitrag von 150 €/Jahr (statt mindestens 120 €/Jahr).

**TOP 5 - Beratung und Beschlussfassung über die Satzung  
zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung  
des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ – Satzungsbeschluss**

Bürgermeister Simmendinger hatte sich bereits im vergangenen Jahr sehr für einen dritten Bauabschnitt der Bahnhofstraße eingesetzt und eine Erhöhung der Fördergelder um fast eine halbe Million Euro erreichen können. In diesem Zusammenhang musste das förmlich ausgewiesene Sanierungsgebiet um eine Fläche von insgesamt knapp 3.000 m<sup>2</sup> vergrößert werden.

**TOP 6 - Vergabe der Betreuung des Sanierungsgebiets  
„Ortsmitte“ an ein (nachfolgendes) Städteplanungsbüro**

Nachdem das aktuell betreuende Planungsbüro Schuler seinen Betrieb zum Ende des Jahres einstellt, konnte die künftige Betreuung an das Städteplanungsbüro Reschl aus Stuttgart vergeben werden.

**TOP 7 - Neufassung der Satzung über die Erhebung  
der Hundesteuer – Satzungsbeschluss**

Da die Hundesteuersatzung seit 2004 nicht mehr angepasst wurde, musste diese dringend überarbeitet werden. In diesem Zusammenhang wurden auch die ab 2022 geltenden Beiträge moderat erhöht. Bisher beliefen sich diese für den ersten Hund auf 70 € pro Jahr, nun wird der Beitrag auf 82 €, also um 1 € pro Monat, erhöht. Neu ist zudem die Berücksichtigung von Kampfhunden mit 300 € für den ersten Kampfhund. Auch können Jagdhunde unter bestimmten Voraussetzungen gänzlich und Hunde aus dem Tailfinger Tierheim (auf Antrag) für ein Jahr von der Steuer befreit werden.

**TOP 8 - Beratung und Beschlussfassung  
über die Aufstellung eines Wohncontainers  
und einer weiteren Garage beim Sportplatz „Mühlacker“**

Die Gemeinderäte erteilen ihre Zustimmung zur Aufstellung eines Wohncontainers und einer weiteren Garage beim Sportplatz „Mühlacker“. Der Wohncontainer soll jedoch nicht als „Party Location“ oder Vereinsheim dienen, sondern um sich nach dem Spiel aufzuhalten oder Siegerehrungen zu veranstalten. Die Kosten für Planung, Genehmigung, Aufstellung und Unterhalt trägt hierbei allein der Sportverein.

**Brennholzverkauf Saison 2021/2022**

Aufgrund von Corona findet diese Saison erneut **keine** Brennholzversteigerung in Jungingen statt!

Stattdessen werden Bestellungen für Brennholz ab sofort entgegengenommen.

**- Brennholz lang: Rückmeldung bis 31. Januar 2022**

Das Brennholz wird im Laufe des Winters 2021/2022 frisch eingeschlagen und kann dann besichtigt werden. Die Polterzuteilung erfolgt im Februar/März 2022.

Das Brennholz wird als Polterholz in gemischter Form am Waldweg bereitgestellt. Da die Liefermöglichkeiten von der Nachfrage abhängen, kann die tatsächlich bereitgestellte Menge von der Bestellung abweichen. Eine bestimmte Baumart oder ein bestimmter Polter kann nicht zugesagt werden. Neben Hartlaubholz (Esche, Eiche, Buche) kann auch begrenzt Weichlaubholz enthalten sein.

**Der Preis beträgt 57 €/Fm netto zzgl. MwSt.**

Bitte verwenden Sie den umseitigen Bestellvordruck und senden Sie diesen zurück an die Gemeindeverwaltung Lehrstraße 3, oder geben Sie den Vordruck zu den Öffnungszeiten dort ab.

Das Brennholz wird nur an Personen vergeben, die eine erfolgreiche Teilnahme an einem Motorsägenlehrgang nachweisen können.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die bestellten Holzmengen eine Abnahmeverpflichtung besteht.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Remensperger, Tel. 0172 7448813, oder Frau Schuler, Tel. 07477 87321.

Formular zurück an:  
Gemeindeverwaltung Jungingen  
Lehrstraße 3, 72417 Jungingen  
Email: [schuler@jungingen.de](mailto:schuler@jungingen.de)



**GEMEINDE  
JUNGINGEN**  
Zollernalbkreis

**Rückmeldung bis zum 31.01.2022**

## **Brennholzbestellung 2021/2022**

Name .....

Anschrift .....

Tel. ....

**Hiermit bestelle ich verbindlich Brennholz aus dem Gemeindewald Jungingen:**

- Zum Preis von 57,00 € / Fm netto zzgl. MwSt:

|          |
|----------|
| _____ Fm |
|----------|

Die Mindestbestellmenge von 5 Festmetern sollte nicht unterschritten werden.

**Anmerkungen** (Stärke, Lagerort, PolterNr.):

.....

.....

### **Selbsterklärung zur Aufarbeitung von Brennholz**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich bei der Aufarbeitung von Brennholz im Gemeindewald ausschließlich Sonderkraftstoffe und biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle verwende.

Eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Motorsägenlehrgang

- ☐ Liegt Ihnen bereits vor
- ☐ Ist beigelegt
- ☐ Wird nachgereicht

Das Brennholz wird als Polterholz am Waldweg bereitgestellt. Es erfolgt keine Eingangsbestätigung ihrer Bestellung. Die Bestellmenge ist verbindlich. Da die Liefermöglichkeiten von der Nachfrage abhängen, kann die tatsächlich bereitgestellte Menge von der Bestellung abweichen. Mit der Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes darf erst nach dem Erhalt und der vollständigen Bezahlung der Rechnung begonnen werden.

Die Abfuhr erfolgt per

- ☐ PKW mit Anhänger      ☐ Traktor      ☐ LKW

Das Brennholzmerkblatt nehme ich zur Kenntnis und ich akzeptiere die Verarbeitung meiner Daten zum genannten Zweck.

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift



Gemeinde Jungingen



Zollernalbkreis  
Landratsamt

Stand: 01.10.2021

## **Merkblatt für die pflegliche und sichere Aufarbeitung von Brennholz**

Lieber Brennholzkunde,

**Waldarbeit ist eine gefährliche Tätigkeit. Wir legen deshalb besonderen Wert auf umweltgerechtes und sicheres Arbeiten. Die aufgeführten Regelungen sind für Sie als Brennholzkunde verpflichtend und dienen Ihrem eigenem Schutz. Verstöße führen zum Ausschluss von weiteren Verkäufen. Vielen Dank für Ihr umweltfreundliches Interesse! Wir wünschen Ihnen eine unfallfreie Zeit im Wald!**

### **Brennholz und Arbeitssicherheit**

Brennholz in Form von Brennholz-lang-Polter sind aufgearbeitete Stämme oder Stammteile, die als Polter am Weg gelagert sind. Flächenlose und Brennholz-lang dürfen im Wald nur an Personen aufgearbeitet werden, die mit der Motorsäge umgehen können. Als Nachweis eines sicheren Umgangs wird grundsätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang verlangt. Der Nachweis ist vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.

Motorsägearbeit ist nur für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt. Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung, bestehend aus einem Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Handschuhen, Schnittschutzhose und Sicherheitsschuhen mit Schnittschutz zu tragen. Alleinarbeit ist verboten. Die mitarbeitende zweite Person sollte in der Lage sein, die im Ernstfall notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen zu leisten und weitere Rettungsmaßnahmen durchführen zu können. Erste-Hilfe-Material ist vor Ort mitzuführen. Stellen Sie sicher, dass Sie im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werden, z.B. zuvor markanten Treffpunkt überlegen, Fahrzeug gut sichtbar abstellen.

Die Rufnummer für den Notfall ist 112.

Vorschriften, Regeln und Informationen, die zur Erhaltung der Sicherheit und Gesundheit bei der Waldarbeit beachtet werden müssen, sind über die zuständigen Unfallversicherungsträger zu beziehen. Die Adressen finden Sie unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de).

### **Maschinen- und Geräteeinsatz**

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und nach Möglichkeit FPA anerkannt sind. Motorsägen dürfen nur mit biologisch schnell abbaubare Kettenhaftölen und Sonderkraftstoffen betrieben werden. Der entsprechende Nachweis ist über eine schriftliche Selbsterklärung vom Brennholzkunden zu erbringen. Beim Einsatz von Maschinen mit Hydrauliksystemen ist darauf zu achten, dass ebenfalls nur biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden.

### **Fahren im Wald und Sperren von Wegen**

Für die Aufarbeitung dürfen nur Fahrwege im dafür notwendigen Umfang befahren werden (Höchstgeschwindigkeit 30 km/h). Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten. Das Rücken des Holzes sollte nur bei Trockenheit, oder Frost erfolgen. Grundsätzlich dürfen Wege zur Aufarbeitung und Abfuhr von Holz nur mit Zustimmung und nach Anweisung des/der zuständigen Revierleiter(s)/in gesperrt werden. Verkehrsbehinderndes Abstellen von Fahrzeugen ist nicht gestattet. Achten Sie vor allem darauf, dass Rettungsfahrzeuge bei der An- und Durchfahrt nicht behindert werden. Werden bei der Aufarbeitung des Brennholzes Forst- und Wanderwege beeinträchtigt, sind diese mit rot-weißem Warnband, Sperrschildern und falls notwendig mit Warnposten zu sperren. Die Absperrung ist unmittelbar nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen.

### **Aufarbeitung, Abtransport und Holzlagerung des Holzes**

Der Anspruchszeitraum für die Aufarbeitung der zugewiesenen Brennholzmenge einschließlich Abtransport des Holzes wird auf der Rechnung bekannt gegeben. Dieser Zeitraum ist unbedingt einzuhalten.

Eine Verlängerung der Abfuhrfrist ist nur nach rechtzeitiger Rücksprache mit dem Revierleiter/der Revierleiterin möglich. Die Holzrechnung und das Merkblatt sind während der Aufarbeitung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Reisig und Sägemehl sind von Wegen, Gräben, Banketten und Böschungen nach der Arbeit wieder frei zu räumen. Um die Holzabfuhr und die Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, halten Sie bitte mit zwischengelagertem Holz einen Abstand von 1 Meter zum Fahrbahnrand ein. Gräben müssen frei gehalten werden. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Die längerfristige Lagerung von Brennholz zur Trocknung sowie das Abdecken mit Folien, Planen, oder ähnlichen Materialien sind untersagt.

### **Haftung**

Der Flächenlos-/Brennholzkäufer haftet bei Verschulden für Schäden gegenüber Dritten. Für Eigenschäden besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb. Für die fahrlässig, oder vorsätzlich am Waldbestand oder am Waldboden verursachten Schäden behält sich der Waldeigentümer weitergehende Schadensersatzansprüche vor.



## Bereitschaftsdienste



### Ärztlicher Bereitschaftsdienst an Wochenenden/Feiertagen abends ab 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr morgens

Tel. 116117

Die Sprechzeiten der Bereitschaftspraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind an Wochenenden und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr. Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht). Patienten, die aus Krankheitsgründen nicht in der Lage sind, die Bereitschaftspraxen aufzusuchen, werden über die 116117 an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

### Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel. 01805 911690

### Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel. 116117

### Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel. 116117

Samstag, Sonn- und Feiertag, 9.00 - 19.00 Uhr  
Notfallpraxis Reutlingen, Steinenbergstraße 31

### HNO-Bereitschaftsdienst

Tel. 116117

Samstag, Sonn- und Feiertag, 9.00 - 19.00 Uhr  
HNO-Notfallpraxis Tübingen, Elfriede-Aulhorn-Straße 5

### Gynäkologischer Notdienst/Geburtshilfe

Kreisklinik Balingen

Tel. 07433 9092-0

### Unfallrettungsdienst

Deutsches Rotes Kreuz, Tel. 112 oder 19222

### Sozialstationen

Sozialstation Hechingen und Umgebung e.V.

Tel. 07471 984860

Sozialstation St. Franziskus e.V.

Tel. 07475 91379

### Pflegedienst

### Sterbebegleitung/Trauerbewältigung

Hospizgemeinschaft Hechingen und Umgebung

Koordinatorin und Ansprechpartner:

Anna Hömens, Tel. 07471 9300125

a.hoemens-hospizgruppe@t-online.de

Hospizhandy 0159 04693741

Erwin Schäfer, Tel. 07471 93001-12

schaefer@skm-zollern.de

Zollernstr. 20, 72379 Hechingen

### Tierärztlicher Notdienst

Den tierärztlichen Notdienst entnehmen Sie bitte den amtlichen Mitteilungen des Landratsamtes, den Tageszeitungen oder erfragen Sie ihn über Ihre Stammapraxis.

### Apothekenbereitschaftsdienst

#### Donnerstag, 25.11

Eugenien-Apotheke Stockoch, Carl-Baur-Weg 2/1, Hechingen  
Tel. 07471 2979

#### Freitag, 26.11

Friedrich-Apotheke, Friedrichstr. 17, Balingen  
Tel. 07433 904460

#### Samstag, 27.11

Hohenzollern-Apotheke, Steinhofener Str. 14, Bisingen  
Tel. 07476 94655956

#### Sonntag, 28.11

Eyach-Apotheke, Karlstr. 21, Balingen  
Tel. 07433 276117

#### Montag, 29.11

Apotheke Spranger, Obertorplatz 1, Hechingen  
Tel. 07471 2387

### Dienstag, 30.11

Rammert-Apotheke, Bahnhofstraße 13, Bodelshausen  
Tel. 07471 960021

### Mittwoch, 1.12

Hirschberg-Apotheke, Lisztstr. 97, Balingen  
Tel. 07433 5344

## Aktuelle Informationen



### SARS-CoV-2 Fälle im Zollernalbkreis

30 neue SARS-CoV-2 Fälle  
1 neue Todesfälle

13.757 Fälle insgesamt  
1.780 Aktuell Infizierte  
11.810 Genesene \*  
167 Covid-19-Todesfälle  
506.2 Inzidenz\*

Stand: 22.11.2021, 15:30 Uhr

\*Neuinfektionen / 100.000 Einwohner  
in den letzten 7 Tagen

\* Davon 22 "mit" SARS-CoV-2 verstorben (siehe  
Hinweis)

#### Zollernalb Klinikum

Patienten mit gesicherter COVID-19-Diagnose

**54**

11 auf der Intensivstation davon 3 beatmet

Stand: 22.11.2021, 10:00 Uhr

#### Impfquote Zollernalbkreis

Anteil mindestens einmal geimpft:  
**61,1%**

Anteil Vollimmunisierungen:  
**59,3%**

Stand: 14.11.2021

Quelle: Sozialministerium

### Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Zollernalb e.V.

#### Kleiderladen Balingen

Der Kleiderladen (Auf dem Graben 13, 72336 Balingen) hat für Sie zu folgenden Öffnungszeiten geöffnet:

Montag: 14.00 - 17.00 Uhr

Dienstag: 14.00 - 17.00 Uhr

Mittwoch: 10.00 - 13.00 Uhr

Donnerstag: 15.00 - 18.00 Uhr

Freitag: 10.00 - 13.00 Uhr

(nur Warenannahme)

Wir bitten Sie darum, sich an die Hygienevorschriften zu halten. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

#### Reisen ohne Risiko - Wir helfen immer und überall!

Wenn Sie mindestens 100 km von Ihrem Wohnort entfernt verunglücken oder erkranken, holen wir Sie heim. Auch können Sie auf der Reise die **Rotkreuz-Arzt-Hotline** und den **Arzt-Dolmetscher** in Anspruch nehmen. Diesen Service und weitere Vorteile bietet Ihnen eine **Fördermitgliedschaft beim DRK**. Schon ab 25 Euro im Jahr und pro Haushalt können Sie das wichtige, ehrenamtliche Engagement unterstützen und gleichzeitig von den vielen Vorteilen profitieren. Ebenso ist Ihr Beitrag steuerlich abzugsfähig. Weitere Informationen

erhalten Sie unter Tel. 07433 9099816 oder unter [www.drk-zollernalb.de/spenden/foerdermitglieder](http://www.drk-zollernalb.de/spenden/foerdermitglieder).

Gerne können Sie den Mindestbeitrag vorab auf das Konto der Sparkasse Zollernalb, DE46 6535 1260 0024 0040 06, SOLADES1BAL, mit Angabe von Verwendungszweck „FÖMI“ sowie Name und Adresse überweisen. So haben Sie sofortigen Schutz und wir senden Ihnen die Unterlagen umgehend zu.

#### **Telefonnummer 07433 19222 für den Krankentransport**

Wir bringen Patienten sicher ans Ziel: zum Arzt, ins Pflegeheim oder ins Krankenhaus. Krankentransporte sind zum Beispiel notwendig, wenn jemand krank, verletzt oder eine anderweitige Hilfsbedürftigkeit besteht, aber kein Notfallpatient ist. Unsere Patienten können sich stets darauf verlassen, dass sie von Fachkräften medizinisch betreut und in speziellen Krankentransportfahrzeugen gefahren werden. Um einen Krankentransport zu bestellen, wählen Sie unsere Rufnummer 07433 19222. Wir freuen uns auf Ihren Anruf. Die Notrufnummer 112 ist für medizinische Notfälle oder den Ruf der Feuerwehr vorbehalten.

## **Neues aus dem Kindergarten**



### **Neue Mitarbeiterinnen/Erzieherinnen begrüßt**

Bereits seit einigen Wochen gibt es im Kindergarten in Jungingen zwei neue Gesichter: Frau Tamara Baur und Frau Marianne Fischer. Die beiden jungen Erzieherinnen konnten im Rahmen der jüngsten Stellenausschreibungen für den gemeindlichen Kindergarten gewonnen werden, nachdem durch etwaige schwangerschaftsbedingte Ausfälle die Personaldecke in der Einrichtung bedrohlich dünn geworden war. Umso mehr freut man sich über den freundlichen Zuwachs im Kindergarten-Team. Die beiden Damen haben sich schon nach kurzer Zeit toll ins Team eingefunden. Frau Fischer arbeitet hauptsächlich im Mäusenest, der Altersgruppe zwischen zwei und drei Jahren. Frau Baur fühlt sich in diesem Jahr bei den Sternschnuppen im Alter von drei Jahren zu Hause. Bürgermeister Oliver Simmendinger begrüßte die beiden Neuankömmlinge dieser Tage persönlich, um zu erfahren, wie sich die ersten Wochen in der Einrichtung angefühlt haben. Er wünschte den beiden einen weiterhin guten Einstieg, viel Freunde und für die Zukunft gute Zusammenarbeit.



BM Simmendinger/Marianne Fischer/Tamara Baur - Gemeinde Jungingen

## **Kirchliche Mitteilungen**



### **Katholische Kirchengemeinde**

#### **Gottesdienste der röm.-kath. Kirchengemeinde Burladingen-Jungingen**

##### **Gottesdienste während der Pandemie**

Aufgrund der nach wie vor bestehenden pandemischen Lage gilt, dass professionelle Masken (OP, FFP2 oder vergleichbare Standards) getragen werden müssen. Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit. Die Verpflichtung zum

Maskentragen gilt während des gesamten Gottesdienstes, auch die Angabe der Kontaktdaten und der Mindestabstand bleiben erforderlich.

Über die Homepage [www.kath-burladingen.de](http://www.kath-burladingen.de) finden Sie alle aktuellen Informationen zu unseren Gottesdiensten. Auch gegebenenfalls kurzfristig notwendige Änderungen werden dort zeitnah bekannt gegeben.

#### **1. Adventssonntag - Lk 21, 25-28.34-36**

##### **Samstag, 27. November**

18.30 Uhr St. Jakobus (Hch) Eucharistiefeier

##### **Sonntag, 28. November**

10.00 Uhr (Schl) Eucharistiefeier

10.00 Uhr St. Jakobus (Hch) Eucharistiefeier

10.00 Uhr (Bur) Eucharistiefeier

17.00 Uhr (Bur) feierliche Vesper zur 10-jährigen Orgelweihe, umrahmt mit Orgelmusik von Kantor Michael Eisele

18.30 Uhr (**Jun**) Eucharistiefeier

##### **Dienstag, 30. November - hl. Andreas, Apostel**

18.00 Uhr (**Jun**) Gottesdienst

##### **Mittwoch, 1. Dezember**

9.30 Uhr St. Jakobus (Hch) Gottesdienst

zwischen Markt und Café

18.30 Uhr (Hau) Eucharistiefeier

##### **Donnerstag, 2. Dezember - hl. Luzius**

6.00 Uhr (Bur) Rorate-Gottesdienst

mit anschließendem Frühstück

18.30 Uhr (Schl) Eucharistiefeier

#### **2. Adventssonntag - Lk 3, 1-6**

##### **Samstag, 4. Dezember - sel. Adolph Kolping, hl. Barbara**

18.30 Uhr (Bur) Eucharistiefeier

18.30 Uhr St. Jakobus (Hch) Eucharistiefeier

##### **Sonntag, 5. Dezember - hl. Anno**

10.00 Uhr (Hau) Eucharistiefeier

10.00 Uhr (Bur) Wort-Gottes-Feier

10.00 Uhr St. Jakobus (Hch) Eucharistiefeier

18.30 Uhr (**Jun**) Eucharistiefeier

Grundsätzlich sind keine Anmeldungen mehr für Gottesdienste notwendig. Der Ordnungsdienst ist aber weiterhin angehalten, nur mögliche Plätze zu besetzen.

Sollte tatsächlich ein Gottesdienst einmal voll besetzt sein, dann haben Sie bitte Verständnis, wenn Sie abgewiesen werden.

##### **Lüften und Heizen in der Kirche**

Bitte vergessen Sie nicht, besonders jetzt wieder in der kalten Jahreszeit, dass das Lüften und Heizen in den Kirchen allgemein nur eingeschränkt möglich ist.

Die Heizungen in den Kirchen können während der Pandemie, mit dem Ziel die Luftbewegungen gering zu halten, nur auf 10°C geschaltet werden.

Wir bitten besonders jetzt während der kalten Jahreszeit Ihre Kleidung entsprechend anzupassen.

**Die Kirche in Jungingen wird nicht geheizt.**

##### **Erreichbarkeit des Pfarrbüros:**

Pfarrbüro der röm.-kath. Kirchengemeinde Burladingen-Jungingen

Wir haben unsere Öffnungszeiten neu gestaltet.

Ab sofort sind wir wie folgt für Sie da:

morgens: Dienstag bis Freitag, 9.00 - 11.00 Uhr

nachmittags: Dienstag, 15.00 - 17.00 Uhr

Donnerstag, 15.00 - 18.00 Uhr

montags ganztags, am Mittwochnachmittag und Freitagnachmittag ist das Pfarrbüro geschlossen.

Zu den angegebenen Zeiten können Sie uns auch telefonisch erreichen. Gerne beantworten wir Ihre Fragen auch per E-Mail über [Sekretariat@kath-burladingen.de](mailto:Sekretariat@kath-burladingen.de).

Natürlich können Sie uns auch Nachrichten über den Briefkasten zukommen lassen.

##### **Neue Mitarbeiterin im Pfarrbüro**

Vielleicht haben Sie schon bemerkt, dass eine neue Stimme am Telefon des Sekretariats zu hören ist. Das Pfarrbüro Burladingen hat seit Oktober Verstärkung bekommen. Unsere neue Kollegin heißt Anke Renner und kommt aus Gauselfingen. Wir wünschen ihr viel Freude, alles Gute und Gottes Segen.

### **Haus- und Krankenkommunion in unserer Seelsorgeeinheit**

In den kommenden Wochen finden in unserer Seelsorgeeinheit wieder Besuche zur Krankenkommunion statt: Hau/Sta/Kil/Jun: Freitag, 10.12.2021, ab 9.30 Uhr; Pfr. Bueb  
Diejenigen, die auf der Liste stehen, werden zu den oben angegebenen Zeiten automatisch besucht.

Wer aufgrund der Corona-Pandemie keine Hl. Kommunion wünscht, möge sich bitte im Pfarrbüro abmelden. (Tel. 07475 351)

### **Ein Angebot in der Adventszeit für Familien**

Dem Advent zuhause einen besonderen Akzent geben, dazu laden die Familien- und Kleinkindgottesdienstteams der Seelsorgeeinheit in diesem Jahr ein.

Zum ersten Advent können sich Familien in den Kirchen ein kleines Päckchen mit Impulsen, Geschichten und Anregungen für die Adventssonntage und den Heiligen Abend abholen. Pro Familie ist ein Päckchen vorbereitet. Bastelvorlagen und -materialien liegen separat aus. Diese können dann pro Kind mitgenommen werden.

Herzliche Einladung an alle Familien sich ihr „Adventspäckchen“ abzuholen!

SSE Burladingen-Jungingen:

Kirche St. Fidelis, Burladingen

Kirche St. Peter und Paul, Gauselfingen

Kirche St. Sylvester, Jungingen

Kirche St. Nikolaus, Hausen

Kirche Mater Dolorosa, Killer

Kirche St. Martin, Ringingen

Kirche St. Michael, Salmendingen

### **Ökumenisches Hausgebet**

Ein besonders schönes weihnachtliches Angebot ist das ökumenische Hausgebet für den Advent. Es wird in den Kirchen ausgelegt.

### **Adventskalender des Bonifatiuswerks**

Der Adventskalender vom Bonifatiuswerk mit Bildern, Bastelanleitungen und schönen Geschichten, besonders für Kinder, wird ebenfalls in den Kirchen verteilt. Bitte achten Sie darauf.

## **Evangelische Kirchengemeinde**

### **Samstag, 27. November**

ab 11.30 Uhr Adventsbasar mit Mittagessen

im ev. Gemeindehaus in Hechingen

Ab 14.00 Uhr tragen die „Ofterdinger Gitarren“ adventliche Gedichte und Lieder vor.

### **Sonntag, 28. November - 1. Sonntag im Advent**

#### **Wochenspruch:**

Siehe, dein König kommt zu dir, ein Gerechter und ein Helfer.

(Sach 9,9)

10.00 Uhr Gottesdienst unter Mitwirkung des Posaunenchores mit Verabschiedung von Pfarramtssekretärin Frau Rieser und Einführung der neuen Pfarramtssekretärin Frau Trick in der Johanneskirche

(Pfarrer Würth/Pfarrer Jungbauer/ Pfarrer Steiner)

Gesang: Frau Cornelia Horn-Griebenow

ab 11.30 Uhr Adventsbasar mit Mittagessen

und nachmittags Kaffee und Kuchen

im ev. Gemeindehaus in Hechingen

## **Vereinsmitteilungen**



### **FC Killertal 04 e.V.**

#### **Aktive/1. Mannschaft**

#### **14. Spieltag: Sieg im Nachholspiel**

#### **FC Killertal 04 - SGM Isingen/Brittheim**

**3:1 (1:1)**

Im Nachholspiel gegen die bisher noch punktlosen Gäste konnten wir 3 ganz wichtige Punkte einfahren. Auf sehr schmierigem Gelände boten beide Teams wenig ansehnlichen

Fußball und es wurde um jeden Zentimeter gekämpft. Bereits nach 5 Minuten war AH-Aushilfe Sven Würzinger nach einer Ecke per Kopf zur Stelle. Die Gäste kämpften sich zurück ins Spiel und konnten nach 25 Minuten nicht unverdient ausgleichen. Nach dem Seitenwechsel bestimmten wir das Geschehen und nach 65 Minuten zeigte der Unparteiische auf den Elfmeterpunkt. Erneut war Sven Würzinger zur Stelle und brachte unsere Farben wieder mit 2:1 in Front. Und weil bekanntlich aller guten Dinge drei sind, krönte Würzi seine gute Leistung mit einem direkt verwandelten Freistoß zum 3:1. Einziger Wermutstropfen war eine gelb/rote Karte in der Nachspielzeit für uns.

Am kommenden **Sonntag, 28.11.2021**, empfangen wir den bereits enteilten Tabellenführer aus Boll. Die Gäste lehnten unsere Anfrage auf eine Spielverlegung ab, das Spiel wird daher planmäßig um 14.30 Uhr angepfiffen.

### **Jugendfußball Killertal Ergebnisdienst**

#### **A-Junioren**

**17.11.2021**

Spfr Bitz - SGM Killertal 04

0:8

**20.11.2021**

SGM Killertal 04 - FC 07 Albstadt (Gegner nicht angetreten)

#### **E-Junioren**

**19.11.2021**

SV Rangendingen II - FC Killertal 04

4:6

### **Fazit zur Winterpause**

#### **E-Junioren**

In der Qualgruppe I waren sowohl unsere Jungs vom FCK I wie auch vom FCK II auf Torejagt. Der FCK II belegt einen sehr guten 5. Tabellenplatz mit 9 Punkten nach 7 Spielen. Unsere Ballakrobaten vom FCK I konnten sich punktgleich mit 18 Punkten, aber aufgrund des besseren Torverhältnisses, gegenüber der SGM Ringingen/Alb-Zollern durchsetzen und belegen den 1. Tabellenplatz. Herzlichen Glückwunsch an alle für diese tolle Leistung!

#### **D-Junioren**

In der Qualgruppe I mussten unsere D-Junioren Lehrgeld bezahlen. Nach 6 Spielen belegen wir mit 1 Punkt den letzten Tabellenplatz.

#### **B-Junioren**

In der Leistungsstaffel belegen wir nach der Hinrunde den 5. Tabellenplatz. Mit einem Sieg und einem Unentschieden haben sich unsere Jungs in die Winterpause verabschiedet.

#### **A-Junioren**

In der Leistungsstaffel spielen unsere Jungs (in einer Kooperation mit dem SV Ringingen) eine sehr starke Saison und dürfen sich Herbstmeister nennen. Nach 5 (bzw. wahrscheinlich eher 6) Siegen und nur einer Niederlage thronen wir auf dem Sonnenplatz und werden daher im Frühling als "die Gejagten" aufs Feld gehen. Auch hierfür einen herzlichen Glückwunsch an alle Beteiligten!

### **Rock für die 14**

Beim Rockkonzert für die Kinderkrebstation 14 in Tübingen waren auch wir vom FC Killertal 04 mit von der Partie. Beim Benefizkonzert, welches federführend von Oliver Scheppler aus Schlatt organisiert wurde, versorgten wir die feiernden Gäste mit Roten Würsten und Butterbrezeln. Den kompletten Erlös dieser Veranstaltung spendeten auch wir für den guten Zweck. Wir freuen uns bereits jetzt auf eine Wiederholung im nächsten Jahr und hoffen, dass wir auch dann wieder mit dabei sein dürfen!

## **Musikverein "Eintracht" Jungingen e.V.**



### **Musikprobe**

**Freitag, 26.11.2021**

20.00 Uhr Probe Gesamtorchester



### Verschiebung Jahreskonzert

Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Regelungen haben wir uns dazu entschlossen, unser für den 5.12.2021 geplantes Jahreskonzert ins Frühjahr zu verschieben. Wann dieses nachgeholt werden kann, ist momentan noch nicht absehbar. Weitere Informationen erfolgen daher zu einem späteren Zeitpunkt.

Wir wünschen allen eine gesunde, besinnliche Adventszeit und freuen uns bereits heute schon, die geprobtten Stücke unserem Publikum vorspielen zu können.



### Schützenverein Jungingen 1924 e.V.

#### Information zum Wirtschaftsbetrieb im Schützenhaus

Liebe Schützenkameraden und Besucher des Schützenhauses. Hiermit möchten wir euch informieren, dass der Wirtschaftsbetrieb, bei einer Siebentagehospitalisierungsinzidenz von 6,0 eingestellt wird. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb wird aufrechterhalten.

Die Vorstandschaft des Schützenvereins

### Seniorenbetreuung Jungingen e.V. (SBJ)



#### Nächstes Helferkreistreffen fällt aus

Wegen der dramatisch gestiegenen Corona-Zahlen wird das am 7.12.2021 geplante Helferkreistreffen aus Schutz- und Vorsichtsgründen nicht stattfinden!

#### Helferkreis weiterhin aktiv trotz Einschränkungen durch neue Corona-Vorschriften

Unsere Helferinnen und Helfer erbringen im Rahmen ihres freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements verschiedene Hilfsdienste im häuslichen Bereich, Besuchs- und allgemeine Betreuungsdienste sowie Fahr- und Begleitsdienste.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass diese Leistungen aufgrund der aktuell wieder verschärften Corona-Vorschriften nur eingeschränkt angeboten werden können. Aufrechterhalten werden auf jeden Fall die Fahr- und Begleitsdienste, insbesondere in Bezug auf Corona-Impftermine.

**Wer dringenden Bedarf hat, kann sich jederzeit an die Koordinatorin des Helferkreises, Anita Kohler, wenden und dies unter Tel. 0173 6891261.**

Die Sprachbox ist aktiviert. Bitte jeweils Name und Telefonnummer nennen. Anita Kohler ruft dann zurück.

Für erbrachte Leistungen werden einheitlich 8 Euro pro Stunde berechnet, gegebenenfalls zuzüglich Fahrtkostensatz. Hilfeempfänger mit Pflegegrad können die Rechnungen bei der Pflegekasse einreichen und erhalten dann von dort ganz oder teilweise Kostenerstattung (bis zu 125 Euro pro Monat = Entlastungsbetrag).

### Sonstiges



### Sozialwerk Hechingen und Umgebung

#### Sozialwerk-Mitgliederversammlung wird verschoben

Wegen der aktuellen Corona-Werte und Prognosen hat sich die Führungsriege des Sozialwerks Hechingen und Umgebung dazu entschlossen, die anstehende Mitgliederversammlung zu verschieben.

Diese Zusammenkunft sollte eigentlich am 16. Dezember 2021 stattfinden. Eine Neuterminierung wird dann in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung in punkto Corona-Pandemie vorgenommen.



### Wassonstnoch interessiert



[gemeinsamhelfen.de](https://www.gemeinsamhelfen.de)

## Spendenmeisterschaft 5. bis 12. Dezember 2021

**Nutzen Sie die Chance, die Finanzen für  
Ihr Vereinsprojekt zu erhöhen.**

Nussbaum Stiftung stellt 20.000 € zur Verfügung.

Am Ende dieser Meisterschaft der guten Taten erfolgt die Verteilung des Spendentopfs nach einem prozentualen Schlüssel an die spendenstärksten Projekte.

**Jetzt schnell sein**

[www.gemeinsamhelfen.de/aktionen](https://www.gemeinsamhelfen.de/aktionen)

Projekte, die bis **30.11.2021** auf [gemeinsamhelfen.de](https://www.gemeinsamhelfen.de) registriert werden, können von der Spendenmeisterschaft profitieren.

## Aus dem Verlag

### November

Nass-kalt ist die Wetterlage.  
Triste Kahlheit dominiert;  
Einheitsgrau die Monats-Farbe.  
Regen, Graupel, Schnee und Frost.  
Kurz und lichtarm sind die Tage,  
Einfluss, den der Mensch verspürt.  
Schlechte Laune - Grund zu Klage?  
Schokolade spendet Trost!  
Änderung am Monatsende,  
wenn die erste Kerze brennt.  
Zeit für eine Stimmungswende!  
Die beschert uns der Advent.  
*Christa Maria Beisswenger, L. E.*

## Suche Grundstücke

**zum Kauf gerne auch mit Altbestand**

Tel. 07033 / 526670